



- (3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 farblich eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  - die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
  - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
- die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
  - die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
  - die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
  - das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu - Untere Jagdbehörde erfolgt,
  - Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
  - zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasser-

wacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. Mai 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 27.12.2017

Landratsamt Oberallgäu  
- Untere Jagdbehörde -

gez. Anton Klotz, Landrat

24-22

allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 18.01.2018

Armin Schaupp, 1. Bürgermeister

11-23

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.01.2018 den Entwurf der Planung zur 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 für das Gebiet Bergstraße, Burg, vordere Burgauffahrt und Pfaffensteige, mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11.01.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan 38 im sogenannten beschleunigten Verfahren geändert. Das Plangebiet liegt zwischen der Wohnbebauung der vorderen Burgauffahrt und der südöstlich angrenzenden General-Oberst-Beck-Kaserne. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 für das Gebiet Bergstraße, Burg, vordere Burgauffahrt und Pfaffensteige, in der Fassung vom 11.01.2018, wird mit Begründung in der Zeit vom

31.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss

während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr  
13.30 – 17.00 Uhr  
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr  
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zur 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans 38 in der Fassung vom 11.01.2018, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen oder heruntergeladen werden:

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von jedermann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans 38 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

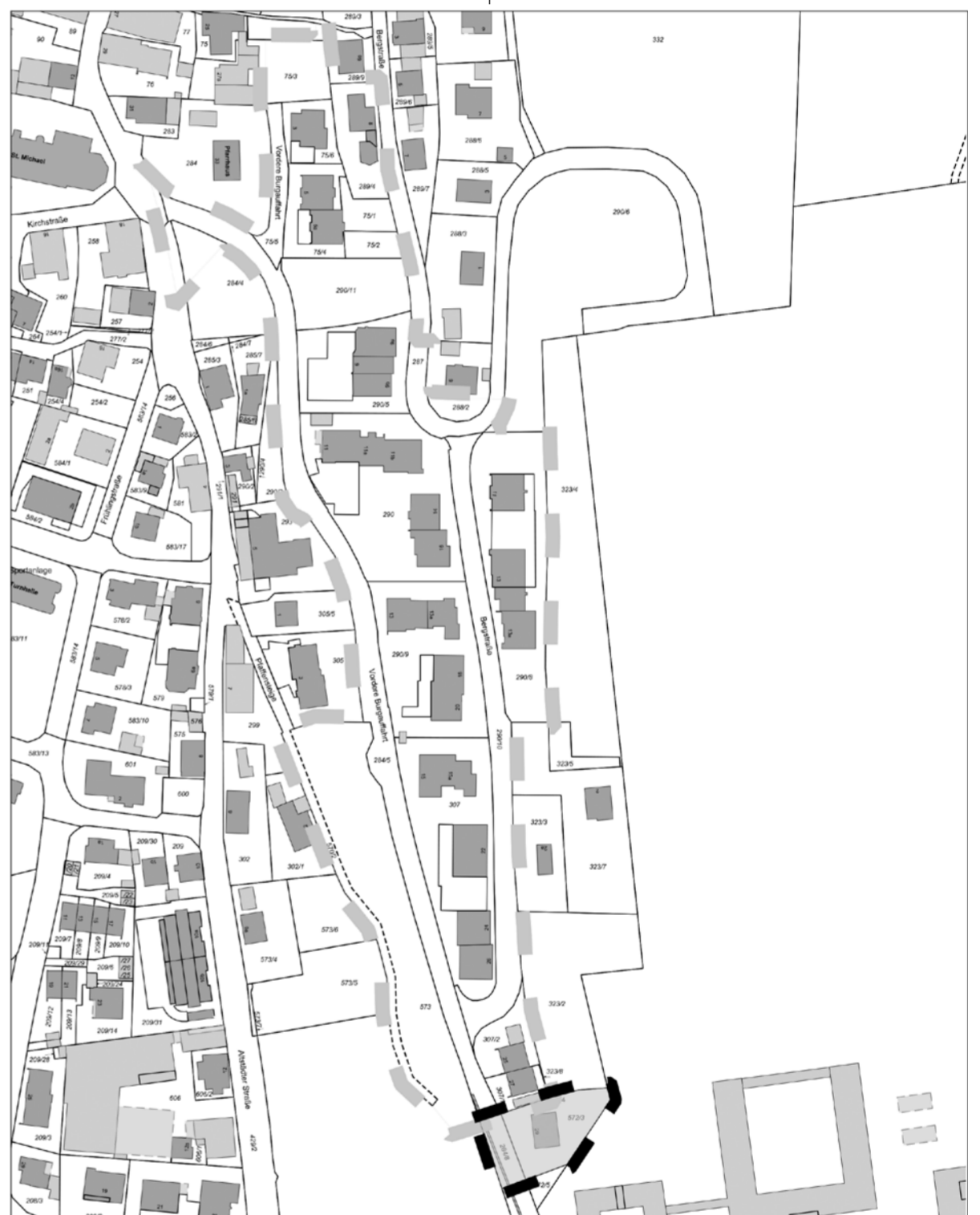
Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sonthofen, 18. Januar 2018  
STADT SONTHOFEN

gez. Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-24



Umgriff zur 2. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 38

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV

Stadt Sonthofen  
Erstellt von: Lucia Bader, FB Bauverwaltung  
Erstellt am: 24.05.2017  
Maßstab 1:2000

Einladung

zum öffentlichen Teil der 19. nicht öffentlichen/öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Montag, den 29.01.2018 ab 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil (ab 14:00 Uhr)

- Bekanntgaben
- Hospiz Kempten, Zuschuss des Landkreises für den Neubau
- Heini-Klopper-Skiliftschanze; Antrag des Marktes Oberstdorf auf Nachförderung
- Fortsetzung der Haushaltsberatungen für 2018
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

gez. Anton Klotz, Landrat

Sonthofen, den 23. Januar 2018  
gez.: Anton Klotz, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der B 19 Anschlussstelle Rauhenzell in den Rossbach mit Neubau eines Regenklärbeckens und eines Regenrückhaltebeckens  
Antragsteller: Freistaat Bayern  
Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.01.2018 (AZ: SG 31-641/SN-022/17) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der B 19 Anschlussstelle Rauhenzell in den Rossbach mit Neubau eines Regenklärbeckens und eines Regenrückhaltebeckens erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfach 11 23 43,  
Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift-

formersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313, in der Zeit vom 31.01.2018 – 15.02.2018 während der